



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Considerationes in hoc Puncto.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
April.

N. I.

1650.  
April.

*Considerationes*, warum in Beschließung des Haupt-Recesses zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Königlichen Majestät in Schweden, die Execution deren darinn bedingten und auf 14. Tage nach *Dato* unterschriebenen *Recess* bestimmten *Evacuation* und *Exauctoration* nicht auf vorgehende samt- oder sonderliche Auslieferung der Hohen *Principalen* *Partthey Ratificationum* zu bedingen und innzubalten.

Erstlich ist in allen freyen Handlungen, unter freyen Potentaten und Völkern, da kein Theil vom andern Maas und Ordnung zu nehmen hat, und wo jeder Theil seines freyen Standes lebet, gebräuchlich, daß alle unter Denenselben vorgehende *Compactata*, *Verschreibung* und *Verbündnisse* keinem Theil allein zugemuthet, noch auch zu einiger *Verbündlichkeit* gerichtet werden könnten, es werden dann dieselbe gegen einander zumahlen Zug um Zug gewechselt, alles zu dem Ende, damit kein Theil sich gegen den andern einigen Vorzugs oder mehrer *Verbündlichkeit* berühmen möge, als die gegen einander geführte Handlungen an sich selbst ausweisen thun. Dahero kommt es, daß in solchen *Geschäften* beyde Theile mit sämtlichen *Vorwissen*, *Belieben* und *Einwilligen* sich gewisse *Mahlstätten*, *Zeit* und *Tage* der *Zusammenkünfte*, gewisser *Gewalts* und *Trau-Briefsen* gegeneinander zuvergleichen, auch, daß die *Genehmhaltung* oder *Bestättigungs-Briefse* auf eine gemeine *Zeit* ausgehert werden sollen, zu bedingen pflegen.

Wie dann eben aus solcher *Consideration*, und zum andern, bey denen *Hamburgischen* *Præliminar-tractaten* erfolgt ist, daß die *Ratificationes* selbiger *Convention* in gewisser *Form* und auf gewisse *Zeit* allerseits bedinget, und weil die *Ratification* des Königs in *Hispanien* in so kurzem *Termin* einzubringen nicht möglich war, daß doch Ihre *Kayserliche Majestät* derentwegen eine *Expromissionem de Rato* einliefern sollte, caviret worden.

Drittens ist bekant, daß bey denen *Münster- und Osnabrückischen tractaten* eben auf solche *Parität* mit großem *Fleiß* gesehen worden, und derentwegen von keinem Theil die *Plenipotenzen* ehender ausgeliefert werden wollen, es wäre dann des andern Theils ebenmäßig bey der *Hand*, und zur *Umwechslung* bereit.

Zum Vierten ist solches sonderlich bey *Auslieferung* der *Ratificationum* sorgfältig beobachtet, und darum sowohl im *Osnabrückischen* als *Münsterischen Instrumento Pacis* bedinget worden, daß solche *Ratificationes* von allerseits *Hohen tractanten* zu einer gewissen bestimmten *Zeit* und *Mahlstadt* beygebracht und gegeneinander *ausgewechselt* werden sollten, wie dann auch *beschehen*, und einige *Hinterlegung* oder *Vorauslieferung* in geringsten nicht *admittirt* worden, noch *eingegangen* werden wollen.

Weil es dann auch zum Fünften das Ansehen hat, als wolte man *Königlich-Schwedischer* Seits entweder Ihre *Kayserlichen Majestät* nicht trauen, daß Sie nach *beschehener* *Evacuation* und *Exauctoration* dasjenige, was hernach in *Krafft* des *Recess* noch ferner *auszurichten* oder zu *beobachten* übrig bleibt, nicht *zuhalten*; oder aber, als wolte man mit solcher *Anticipation* gleichsam eine *Ober-Hand* gegen Ihre *Majestät* suchen, deren *Beides* der *Kayserlichen Reputation* und *Authorität* in viele *Wege* verkleinerlich wäre, consequenter in solche *Vorauslieferung* desto weniger *zuverstehen* seyn kan. Dann daß der *Königliche Schwedische Herr Generalissimus* sich *erbieten* wolte, eine *Obligation* von sich zu geben, daß Seine *Durchlaucht* die *Executiones Evacuationis & Exauctorationis* fortsetzen werde, gegen *Empfahung* der *Kayserlichen Ratification*, dardurch kan Ihrer *Kayserlichen Majestät Reputation* nicht *salviret* werden, weil eben dasjenige, wessen sich der *Schwedische Herr Generalissimus* *erbietet*, auch der *Kayserliche Herr General-Lieutenant* *erbieten* und *præstiren* kan: Und keine *Comparation* von des *Schwedischen Herrn Generalissimi Oblation* auf die *Kayserliche Ratification* zu machen seyn will.

1650.  
April.1650.  
April.

Zum sechsten befindet sich in dem Præliminar- und Evacuations-Recess, so theils durch den Herrn Generalissimum selbst, theils auf seinen Befehl durch seine Subdelegatos besiegelt und unterschrieben worden, ausdrücklich bedinget und ver- glichen, auch fast in jehemahl repetiret und wiederholtet zu seyn, daß solche Eva- cuation und Exauetoration gleich nach unterschriebenen Haupt-Recess im nächst darauf folgenden 14. Tagen ohne einige Meldung oder Anzug der Ratificationum werckstellig gemacht werden solle. Worauf sich auch alle Chur-Fürsten und Stän- de des Reichs, welchen solche Præliminar- und Evacuations-Recesse zu sehen vor- kommen seyn, beständig verlassen, und zugegeben haben, daß in solcher Betrachtung auch die Satisfaction-Gelder anticipiret, ja auch mit einem ansehnlichen Zuschuß vermehret werden sollen. Wann nun anjetzt wider männiglichs Versehen, und wi- der so klare Bedingnis, Versprechen und Zusage erst in Conclusiones des Haupt- Recesses ein anders eingegangen, und zu mehrer Verlängerung der Execution An- laß gegeben werden solte, so ist leicht zuerachten, was vor ungleiche Nachrede sol- ches bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches es erwecken würde.

Zum Siebenden ist im Frieden-Schluß, Art. 16. §. Denique, vers: Qua Con- ventione, klärllich versehen, daß, nach beschehener Auszahlung der 18. Tonnen Gol- des und Verweisung deren auf Assignation gestellter 12. Tonnen Goldes, die Ab- dank- und Enträumung gleich pari Passu vollzogen, und um keinerley Ursache länger aufgehalten werden solle. Nicht weniger weist in eodem Art. der §. finalis, daß die Abdankung und die Enträumung auf die daselbst bestimmte Zeit in Weisß und Maas, wie sich allerseits Generalitäten miteinander vergleichen würden, gesche- hen; Jedoch so viel das Werk an sich selbst belangte, dasjenige, was in Puncto Satisfactionis Militiæ geordnet war, beobachtet, und deme nachgegangen werden sollen. Weil nun nicht allein die 18. Tonnen Goldes, sondern gar in die 3. Millio- nen, also ein mehrers, denn der Frieden-Schluß vermag, bereits in baarem Gelde bezahlet, die Schwedische Generalität auch um die restirende zwey Millionen und erst neulich zum Beyschuß addirte 200000. Rthlr. von denen Ständen im Reich anderwärts Versicherung in Händen haben: So erscheint ja keine einige billigmäßige Ursach, warum man Schwedischer Seits die Executionem nicht à Die Subscri- pti Recessus lauffen lassen solte.

Leglich will aller Billigkeit entgegen und zuwider lauffen; nachdem man bey- derseits, so wohl ex Parte Kayserlicher Majestät, als auch ex Parte Königlichcr Ma- jestät in Schweden, Krafft producirter Vollmachten der Ratificationen versichert, daß man anjetzt erst in Erwartung Derselben Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden und das Reich, nach über Jahr und Tag nach geschlossenem und ratificirten Frieden von Schweden und Franzosen übertragener überausdwehrr Einquartierung, erst noch weiter beschwehren, und hierdurch Ihrer Kayserlichen Majestät die Voraus- lieferung zu nicht geringer Verkleinerung der Kayserlichen Authorität abnöhtigen wolte, da doch kund und offenbahr, daß Ihre Majestät bis Dato nichts an Sicher- wunden lassen, was zu Execution des geschlossenen Friedens immer dienlich seyn könnte, ja auch vor eingekommener Ratification bereits die Execuciones sürgenommen haben.

So wird auch hierwieder nicht, daß Herr Generalissimus sich nach geschloss- nem Recess hinweg zubegeben, und den Abzug des Kriegs-Volcks zu disponiren vorgenommen: Dann gar nicht nöhtig, daß die Herren Generales der Commu- tation der Ratificationum selbst zuwarten und beywohnen sollen: Weil solches wohl und süglich genug durch die hinterlassende Secundarios oder auch Secreta- rios würde geschehen können.

## §. IX.

Die Listen  
werden end-  
lich nach vie-  
len Einwärt:Montags, den 22. April, referirte der  
Chur-Mayntzische im Collegio, „Es  
habe Ihm der Præfident Erskein er-„öffnet, wie der Schwedische Generalissi-  
mus verlange, es wolten sämtliche De-  
„putirten diejenige Designationem Re-  
stituen-  
ten angeho-  
rigt.